

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - z.B.ZW Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - z.B.II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - o Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

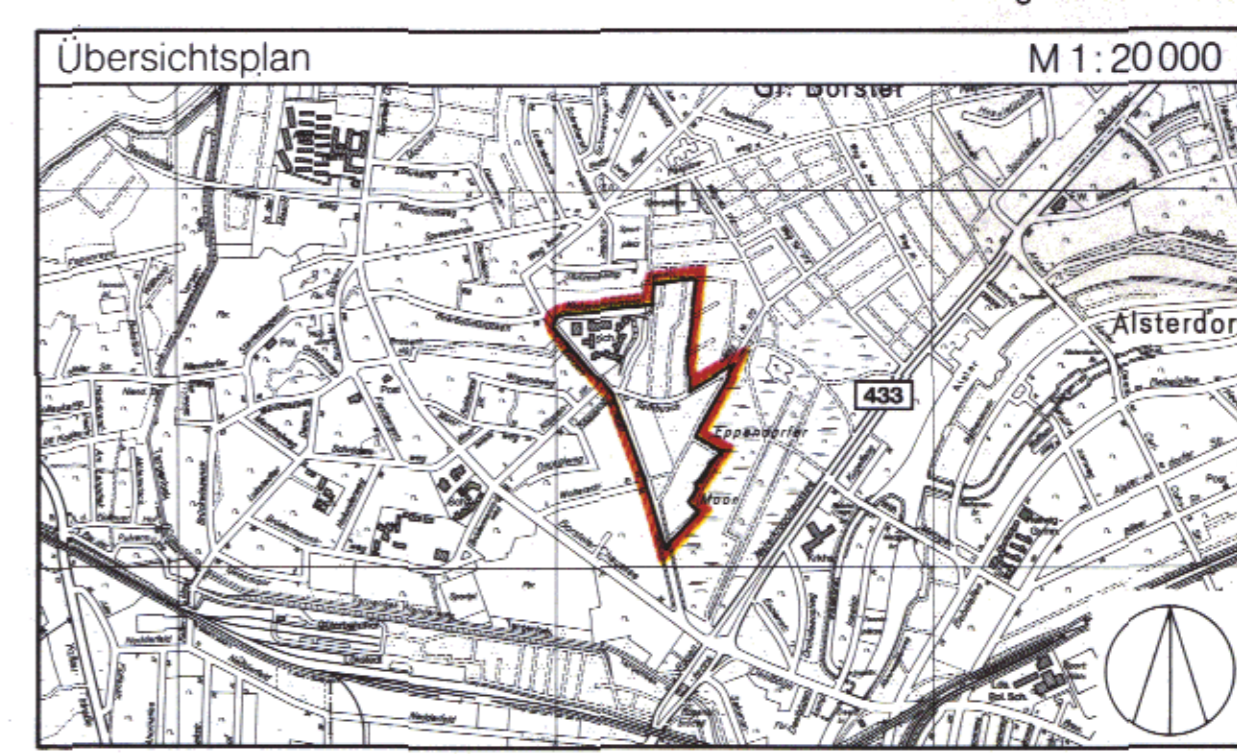
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665).

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Sept. 87



Verordnung siehe Rückseite

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Groß Borstel 18
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Hamburg-Nord Ortsteil 406

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 31	FREITAG, DEN 28. JULI	1989
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 1989	Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 18	151
18. 7. 1989	Verordnung über die Veränderungssperre Rahlstedt 100	152
18. 7. 1989	Dritte Verordnung zur Anpassung der Ausbildungsbeihilfe für die Studenten der einstufigen Juristenausbildung	153
18. 7. 1989	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1989/90 ..	153

Verordnung

über den Bebauungsplan Groß Borstel 18

Vom 18. Juli 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), und des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 18 für den Geltungsbereich östlich Klotzenmoor/westlich des Naturschutzgebiets Eppendorfer Moor (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Klotzenmoor — Klotzenmoorstieg — über das Flurstück 175, Westgrenze des Flurstücks 169, über die Flurstücke 169 und 175 der Gemarkung Groß Borstel — Rathbusch — Weg Nr. 173 — über das Flurstück 5 der Gemarkung Eppendorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm

beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Ent-

schädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans

schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Auf der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist nach Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung und Beseitigung der baulichen Anlagen ein naturnaher Laubwald zu entwickeln.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juli 1989.

Verordnung über die Veränderungssperre Rahlstedt 100

Vom 18. Juli 1989

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den im anliegenden Übersichtsplan dargestellten Bereich des Bebauungsplan-Entwurfs Rahlstedt 100 (Flächen beiderseits Meiendorfer Straße zwischen Saseler Straße und Grönländer Damm sowie zwischen Gastkamp und Hofstückenweg/Dassauweg bis zum Stellmoorer Quellfluß — Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) vom 10. August 1989 bis zum 9. August 1990 festgesetzt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Meiendorfer Straße — Saseler Straße — über das Flurstück 3062, Nordgrenzen der Flurstücke 3062, 3413 und 1794, über das Flurstück 1810 (Lofotenstraße), Nordgrenze des Flurstücks 4383, Westgrenzen der Flurstücke 1796 und 1797, Nordgrenzen der Flurstücke 1797 bis 1799 der Gemarkung Meiendorf — Grönländer Damm — Meiendorfer Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1448 und 1450, Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 1451 und 1452, Ostgrenzen der Flurstücke 1453 und 1454, über das Flurstück 1455, Ostgrenzen der Flurstücke 2605, 2604 und 1456 der Gemarkung Meiendorf — Dassauweg — Stellmoorer Quellfluß — Gastkamp — über das Flurstück 3042, Westgrenze des Flurstücks 3042 der Gemarkung Meiendorf.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juli 1989.